

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl  
 3190

Datum  
 20.02.2018

## RUNDSCHREIBEN 018/2018

LM-Kontaktmaterialien	Kontamination	
<b>Betrifft: Neuer Grenzwert für Bisphenol A (BPA) in Lebensmittelkontaktmaterialien</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Neuer Grenzwert von 0,05mg/kg für BPA Migration von Lebensmittelkontaktmaterialien auf Lebensmittel; gilt ab 6.9.2018</b>		

Die Europäische Kommission veröffentlichte einen neuen Grenzwert für Bisphenol A (BPA) in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen sowie in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff.

Die Menge an Bisphenol A, die aus den genannten Stoffen in Lebensmittel übergehen kann, darf den spezifischen Migrationswert von **0,05 mg BPA/kg Lebensmittel** nicht überschreiten.

Unter einem spezifischen Migrationswert ist die höchstzulässige Menge eines bestimmten Stoffes, die aus einem Material oder Gegenstand in Lebensmittel abgegeben wird, zu verstehen.

Bei Materialien, die für Kontakt mit

- Säuglingsnahrung,
- Folgenahrung,
- Getreidebeikost,
- anderer Beikost,
- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie
- Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind;

vorgesehen sind, darf gar **kein BPA** auf die Lebensmittel übergehen.

Alle Lebensmittelunternehmer haben sicherzustellen, dass sie zu den von Ihnen verwendeten Lebensmittelkontaktmaterialien auch eine Konformitätserklärung von Ihrem Lieferanten erhalten haben. Diese muss spätestens dann erneuert werden, wenn sich an der Zusammensetzung der Materialien bzw. an der Migration aus dem Material etwas ändert.

Dieser neue Grenzwert gilt ab 6. September 2018. Alle bis dahin rechtmäßig in Verkehr gebrachten Materialien, dürfen bis zum Abbau der Bestände in Verkehr bleiben.

Wir empfehlen, dass Sie sich schon jetzt mit Ihren Lieferanten in Verbindung setzen und sicherstellen, dass der neue Grenzwert eingehalten wird.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin